



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

## Vorab per Mail

Herrn  
Dr. Walter Scheuerl, MdHB  
Poststraße 9 - Alte Post

20354 Hamburg

Klosterwall 6, Block C  
D – 20095 Hamburg  
Telefon: 040 - 428 54 - 40 62 Zentrale - 40 40  
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00  
Ansprechpartner: Herr Jaster

E-Mail\*: Matthias.Jaster@datenschutz.hamburg.de

Az.: D4 / 21.05-34

Hamburg, den 09.12.2014

## ***Projekt iPad- u. Smartphone-Klassen der Behörde für Schule und Berufsbildung Ihre Anfrage vom 08.12.2014***

Sehr geehrter Herr Dr. Scheuerl,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage per Mail vom 08.12.2014 können wir Ihnen mitteilen, dass uns der Umstand bekannt ist, dass die IT'S LEARNING AS ihren Firmensitz in Norwegen hat.

Wir hatten zwischenzeitlich die Gelegenheit, uns von der Behörde für Schule und Berufsbildung vorgelegte Unterlagen durchzuarbeiten und zu bewerten. Aus den Unterlagen ergibt sich zwar der oben genannte Firmensitz in Norwegen, nicht aber der genaue Ort, an dem der Server steht. Unter anderem haben wir die Behörde für Schule und Berufsbildung auch ausdrücklich nach dieser Information gefragt.

Datenschutzrechtlich ist hierbei das Institut der Auftragsdatenverarbeitung zu berücksichtigen. Werden personenbezogene Daten an einen Auftragsdatenverarbeiter weitergeben, so handelt es sich definitionsgemäß nicht um eine „Übermittlung“ im datenschutzrechtlichen Sinne, so dass es in einer solchen Vertragsbeziehung auch keiner Übermittlungsbefugnis in Form einer gesetzlichen Grundlage oder der Einwilligung des Betroffenen bedarf. Vorliegend ist zwar richtig, dass Norwegen selber nicht in der EU ist; Norwegen ist aber ein Staat des EWR und hat als solches zum 01.07.2000 die Richtlinie

95/46/EG (EG-Datenschutzrichtlinie) übernommen. Danach gilt das Gebot eines freien Datenverkehrs im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 EG-Datenschutzrichtlinie auch im Verhältnis zwischen EU-Staaten und den übrigen EWR-Staaten (so auch BT-Drucksache 14/5793 zur seinerzeitigen Änderung des § 3 Absatz 8 BDSG). Auch der Hamburgische Gesetzgeber hat in der Begründung zur Novellierung des HmbDSG in der Drucksache 16/3995 ausgeführt, dass zentrales Anliegen der EG-Datenschutzrichtlinie die Vereinheitlichung von Datenschutzstandards zur Gewährleistung eines freien Datenverkehrs im europäischen Wirtschaftsraum ist. Vor diesem Hintergrund ist das Hamburgische Datenschutzrecht europarechtskonform dahin gehend auszulegen, dass auch eine Stelle in Norwegen Auftragsdatenverarbeiter in dem Sinne sein kann, dass eine Datenweitergabe an diesen keine Übermittlung in datenschutzrechtlichen Sinne darstellt. Selbstverständlich müssen die formellen Anforderungen an ein Auftragsverhältnis eingehalten sein.

Mit Blick auf das Verfahren zur Einführung von iPad und Smartphone sind wir im Übrigen dabei, die uns vorgelegten Unterlagen zu prüfen, und haben darüber hinaus noch weitere Fragen an die Behörde für Schule und Berufsbildung gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Jaster